

Freigabe gesperrter Leinenwaren für Detailhändler.

Für die Zeit vom 10. d. bis 10. September 1917 hat das Handelsministerium auf Antrag des Kriegsverbandes der Leinenindustrie dem Detailhändler folgende Mengen der gesperrten Leinenwaren nach dem Stande des Lagers vom 10. d. freigegeben:

Wei ß w a r e (das ist nichtkonfektionierte glatte Leinenware, sowie nichtkonfektionierte gemusterte weiße Ware mit Ausnahme von Doppeldamast): 10 Prozent des Lagers, mindestens aber 300 Meter, höchstens 600 Meter;

gefärbte, bedruckte oder bunt gemebte Ware: 10 Prozent des Lagers, mindestens aber 200 Meter, höchstens 400 Meter;

imprägnierte Ware: 10 Prozent des Lagers, mindestens aber 100 Meter, höchstens 200 Meter;

Männerwäsche, Strohfäde, Bettücher, Handtücher und Wischtücher: 5 Prozent des Lagers in jedem einzelnen Artikel.

Die Freigabe ist an folgende Bedingungen geknüpft: Mit der Vorratsanmeldung ist anzugeben, welche Waren vom 10. bis 20. Mai 1917 veräußert wurden. Die vor dem 10. Mai 1917 erzielten Preise dürfen nicht überschritten werden. Aufschreibungen über jede Aenderung an den Vorratsmengen und der Verwendung derselben sind zu führen und dem Kriegsverband der Leinenindustrie, 1. Bezirk, Tuchlauben 13, über Aufforderung zur Verfügung zu stellen.